



---

**Aktenzeichen**  
1732.6**Datum**  
10.06.2021

---

**Abteilung/Sachgebiet**  
Sachgebiet 32**Sachbearbeiter**  
Frau Erben

---

**Beratung**  
Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss**Datum**  
24.06.2021**Behandlung**  
öffentlich**Zuständigkeit**  
Entscheidung

---

**Betreff**

**UNESCO-Weltkulturerbe;  
Antrag DIE Linke vom 08.02.2021 auf Streichung des Begriffs  
"Kombinationshaltung"  
- Kreistagsvorlage -**

**Anlagen:**

Antrag DIE LINKE v. 08.02.2021 auf Entfernung der Kombinationshaltung

---

### **Vorschlag zum Beschluss:**

KR Walther zieht seinen Antrag zurück, bittet jedoch darum, im Antrag um die Ergänzung „Kombinationshaltung mit Weidegang“.

Der Begriff „Kombinationshaltung“ soll entsprechend den Ausführungen des Kreisrates Walter aus dem Antragsdossier, dem SOUV und dem Managementplan zum geplanten Weltkulturerbe „Alpine und voralpine Wiesen-, Weide und Moorlandschaften im Werdenfelser Land, Staffelseegebiet und Ammergau“ gestrichen werden.

## I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit Antrag vom 01.02.2021 fordert Kreisrat Walter (Die LINKE) und die Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutz und Tierrechte der LINKEN dazu auf,

„die Vermerke zu Kombinationshaltung von Kühen/Rindern im Nominierungsantrag Weltkulturerbe zu entfernen und die Bewerbung nicht mit dem Erhalt der Kombinationshaltung zu koppeln“

## II. Sach- und Rechtslage

Zur Begründung wird ein Schreiben der Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutz/Tierrechte der LINKEN beigefügt. In diesem wird auf diverse Gutachten und Urteile – meistens zur ganzjährigen Anbindehaltung - verwiesen. Nach Meinung des Antragsstellers soll nicht nur die ganzjährige Anbindehaltung, sondern auch die im Alpenraum weit verbreitete Kombinationshaltung tierschutzwidrig sein.

Aus dem Antrag wörtlich zitiert:

„Unter dem Namen Kultur und Tradition soll Tierquälerei im Antrag legitimiert werden“.

Mit Kombinationshaltung ist die Haltung von Rindern mit winterlicher Aufstallung mit Anbindung und mit Weidegang während der Vegetationsperiode gemeint. Das alpenländische Landwirtschaftssystem mit der Nutzung von Almen und Heimweiden, sowie der tägliche Ein- und Austrieb des Milchviehs ist mit diesem System eng verbunden.

Rechtslage:

Tatsächlich gibt es kein rechtliches Verbot der Kombinationshaltung. Auch der jüngste Vorstoß von Landwirtschaftsministerin Kaniber hatte nicht die Kombinationshaltung im Visier.

Sachlage:

Die Verantwortlichen in Bauernverband und im Almwirtschaftlichen Verein betonen seit Jahren die Unentbehrlichkeit dieser Haltungsform für die Aufrechterhaltung der Kulturlandschaft. Hierfür gibt es mehrere Gründe. So ist z. B. das Almvieh, das aus dieser Haltungsform kommt, auf der Alm besser zu führen, als Tiere aus Laufställen. Rinder mit Hörnern stammen in hohem Maße aus dieser Haltung. Die kleinen Betriebe haben oftmals nicht die räumlichen Möglichkeiten eines Umbaus und nicht die rechtlichen Möglichkeiten einer Aussiedlung. Auch wirtschaftliche Gründe sind zu berücksichtigen. Fakt ist, dass im Falle eines Verbotes der Anbindehaltung viele kleine Betriebe im Landkreis die Tierhaltung und die Landwirtschaft insgesamt aufgeben müssten.

Tierschutz:

Auch ist keineswegs klar, dass diese Haltungsform tierunfreundlicher ist, als die oft ganzjährige Laufstallhaltung. Tiere in Kombinationshaltung haben sogar deutliche Vorteile, weil sie monatelang freien Aufenthalt in Natur- und Landschaft genießen, mit Kräutern und Gräsern unterschiedlichster Weideflächen. Sie sind den unterschiedlichsten Witterungsreizen ausgesetzt und können ihre natürlichen Instinkte besser nutzen und entwickeln. Das macht weideerprobte Rinder auch für Laufstallbetriebe interessant.

Wir vertreten gemeinsam mit den Vertretern der Landwirtschaft die Meinung, dass die Kombinationshaltung eine besonders landschaftsangepasste und auch tiergerechte Haltung ist. Diese Meinung vertreten inzwischen aber auch ausgewiesene Tierschützer\*innen. Zusammen mit Tessy Lödermann fand vor wenigen Tagen wegen der Unesco-Thematik ein interessantes Treffen in Garmisch-Partenkirchen mit einer deutschlandweit tätigen Tierschutzorganisation statt, die sich anfangs an der Internet-Kampagne des Tierschutzes gegen unsere Bewerbung beteiligt hatte. Die Vertreterinnen konnten in Stall und Natur von unserer Sichtweise informiert werden und hatten die Hintergründe am Ende des Tages vollkommen verstanden. Zum Schluss wurde vereinbart, zusammen an einem gemeinsamen Positionspapier zu arbeiten. Vielen Dank erneut an Kreisobmann Solleder und Peppi Glatz, den Vorsitzenden des AVO, die sich erneut viel Zeit genommen haben.

Man sieht an dieser Geschichte sehr gut, dass es mit dem Thema Unesco gelingen kann, für unsere regionalen Belange zu sensibilisieren und etwas zugunsten der kleinstrukturierten Berglandwirtschaft und pro Kulturlandschaft zu bewegen. Es war gut und richtig, in diesem Nominierungsantrag so intensiv auf den Zusammenhang zwischen der Kombinationshaltung und der Erhaltung der Kulturlandschaft hinzuweisen. Für die Vertreter der Landwirtschaft im Landkreis kommt eine Streichung des Begriffes und der aller Bezüge im Text nicht in Frage und diese Meinung vertreten auch wir.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach der GeschO KT ist zur Entscheidung der Kreistag zuständig. Vorberatung im Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss sowie im Kreisausschuss.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) Keine	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €		

<input type="checkbox"/>	Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/>	Im Vermögenshaushalt	